

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Lage stellt uns alle vor besonderen Herausforderungen. Die Bundesregierung hat ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geschnürt, mit dem Ziel der Wirtschaft einen kräftigen Schub zu geben.

Nicht weniger als 57 Maßnahmen umfassen die Eckpunkte des nun vorgelegten Konjunkturpakets.

Es bleibt abzuwarten, ob dieses Paket seine Wirkung auch entfaltet.

Über die aus unserer Sicht wichtigsten Maßnahmen informieren wir Sie mit dieser Sonder-Information, die dem aktuellen Kenntnisstand entspricht.

Es bleibt abzuwarten, ob sämtliche angedachten Regelungen letztlich auch so in Kraft treten. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden!

Haben Sie Fragen zu den Punkten dieser Ausgabe oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Hoge
Steuerberater



Thomas Berghaus
Steuerberater



Ulrike Schröder
Steuerberaterin

Umsatzsteuer

Senkung der Mehrwertsteuer

Eine zentrale, aber überraschende Maßnahme des Pakets ist eine befristete Senkung der Mehrwertsteuer. Damit soll der Binnenkonsum Deutschlands gestärkt werden. Vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Hinweis: Der Bundesrat hat am 5.6.2020 dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, wonach für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Steuersatz gilt.

Hinweis in eigener Sache: In Kürze erhalten Sie zu diesem sehr komplexen Thema von uns selbstverständlich eine weitere Sonder-Info!

Verlustrücktrag

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 gesetzlich auf maximal 5 Mio. EUR bzw. 10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Es soll hierbei ein neuer Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Verlustrücktrag schon in der Steuererklärung 2019 unmittelbar finanzwirksam nutzbar gemacht werden kann, z. B. über die Bildung einer steuerlichen „Corona-Rücklage“. Die Auflösung dieser Rücklage soll dann spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

Wirtschafts- und Berufsverbände fordern nun auch eine zeitliche Ausweitung des Verlustrücktragszeitraums auf mindestens 2 weitere Jahre.

Abschreibung

Degressive Abschreibung für Abnutzung

Als steuerlicher Investitionsanreiz soll eine degressive Abschreibung für Abnutzung (kurz AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden.

Körperschaft- und Gewerbesteuer

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, soll das Körperschaftsteuerrecht u. a. durch ein neues Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften modernisiert werden.

Außerdem soll der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von derzeit 3,8 auf zukünftig 4,0 des Gewerbesteuermessbetrags angehoben werden. Vielfach liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer allerdings so hoch, dass Personengesellschaften/Einzelunternehmer weiterhin einen gewissen Teil der Gewerbesteuer nicht anrechnen können.

Bei der Gewerbesteuer soll der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht werden.

Alleinerziehende

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Aufgrund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Corona-Zeiten und den damit verursachten Aufwendungen soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 EUR auf 4.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt werden.

Forschungszulage

Steuerliche Forschungszulage

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage soll rückwirkend zum 1.1.2020, allerdings befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen (bisher 2 Mio. EUR) gewährt werden. Damit soll zusätzlich ein Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

Dienstwagen

Dienstwagenbesteuerung

Bei der Dienstwagenbesteuerung soll die Kaufpreisgrenze für die 0,25%-Besteuerung von rein elektrischen

schen Fahrzeugen von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben werden.

Kfz-Steuer

Kraftfahrzeugsteuer

Die Kfz-Steuer für Pkw soll zukünftig stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet werden, um eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen zu erzielen. Für Neuzulassungen soll die Bemessungsgrundlage zum 1.1.2021 daher hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro Kilometer bezogen und oberhalb von 95g CO₂/km in Stufen angehoben werden. Zudem soll die bereits geltende 10-jährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert werden.

Weitere nichtsteuerliche Maßnahmen

Überbrückungshilfen für Unternehmen

Unternehmen werden unter bestimmten Voraussetzungen Überbrückungshilfen gewährt. Sofern sie wegen der Corona-Krise Umsatzeinbrüche haben, soll ihnen ein nicht rückzahlbarer Betriebskostenzuschuss gezahlt werden:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Branchen. Voraussetzung ist, dass die Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um min. 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und die Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um min. 50 % fortauern werden. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.
- Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Anträge müssen bis jeweils spätestens am 31.8.2020 gestellt werden.
- Die Höhe der Förderung hängt vom Umsatzrückgang ab: Bei Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Vorjahresmonat werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten erstattet. Bei Umsatzrückgang von mehr als 70% gegenüber dem Vorjahresmonat können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 EUR für drei Monate.

- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 EUR nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Wie der Betriebskostenzuschuss beantragt werden kann, ist uns in den Einzelheiten derzeit leider noch nicht bekannt.

Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 EUR pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Der Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sollen bis 2021 auf maximal 40% gedeckelt werden.

Ausbildungsprämien

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den 3 Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 EUR erhalten, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 EUR. KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, sollen eine Förderung erhalten können. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, sollen eine Übernahmeprämie erhalten.

EEG-Umlage

Die EEG-Umlage droht im Jahr 2021 aufgrund des Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen. Sie soll daher ab 2021 über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden.

Insolvenzen

Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzrechtliches Restrukturierungsverfahren ein-

geführt werden. Für natürliche Personen sollen die Insolvenzverfahren auf 3 Jahre verkürzt werden. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden, dies auch im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf das Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten.

Kurzarbeitergeld (KUG)

Es soll eine Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) ab dem 1.1.2021 vorgelegt werden. Diese neue Vorlage wird es vermutlich im September geben.

Klimaförderung

Der Kauf von klimafreundlichen Lastwagen, Flugzeugen und Schiffen soll gefördert werden und Kaufprämien für den Kauf klima- und umweltfreundlicher Elektrofahrzeuge sollen verdoppelt werden.

Entlastung der Kommunen

Der Bund will die Kommunen entlasten und seinen Anteil an den Kosten für die Unterkunft von Bedürftigen erhöhen, die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen zur Hälfte ausgleichen und den Öffentlichen Personennahverkehr sowie den Gesundheitssektor stärken.

Infrastruktur

Anstehende Investitionen in die Infrastruktur werden vorgezogen.

Wichtiger Hinweis: Diese Sonderinfo entspricht dem aktuellen Kenntnisstand. Es bleibt abzuwarten, ob sämtliche Regelungen so in Kraft treten.

Impressum

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber der Hoge & Berghaus Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, 48683 Ahaus und in Auszügen bei der DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.